

113

**Gesetz  
über den Verdienstorden  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 11. März 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Er wird an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 2

- (1) Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen.
- (2) Die Zahl der Ordensinhaber soll nicht höher als zweitausendfünfhundert sein.
- (3) Scheidet ein Ordensinhaber durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann der Kreis der Ordensinhaber entsprechend ergänzt werden.

§ 3

(1) Das Ordenszeichen hat die Form des Malteserkreuzes. Das Mittelstück ist ein rundes, silbern umrandetes Medaillon, das auf der Vorderseite das Landeswappen aufweist.

(2) Das Ordenskreuz wird als Steckkreuz auf der linken unteren Brustseite getragen. Anstelle des Ordenskreuzes kann eine grün-weiß-rote Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

§ 4

- (1) Der Verdienstorden wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Der Ministerpräsident und der Präsident des Landtags sind Inhaber des Verdienstordens.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Landtag ist der Präsident des Landtags.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind für ihre Geschäftsbereiche die Mitglieder der Landesregierung.

§ 5

- (1) Die Vorschlagsberechtigten können personenbezogene Daten des Vorzuschlagenden erheben, soweit dies zur Begründung ihres Vorschlags erforderlich ist.
- (2) Der Ministerpräsident kann personenbezogene Daten des Vorgeschlagenen erheben, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist.

§ 6

- (1) Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel.
- (2) Die Verleihung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.
- (3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

§ 7

Erweist sich der Ordensinhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Ministerpräsident.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1986

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1986 S. 218.

223

**Gesetz  
über die Zulassung zum Hochschulstudium  
in Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW)  
Vom 11. März 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

§ 2

(1) Der Vertreter für das Land Nordrhein-Westfalen im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von den Rektoren und Leitern der staatlichen Hochschulen gewählt. Wählbar sind Professoren der staatlichen Hochschulen. Die Kandidaten werden von den Senaten der staatlichen Hochschulen benannt. Je Hochschule ist ein Vorschlag für das Mitglied des Beirats und seinen Stellvertreter zulässig.

(2) Bei der Wahl haben die Rektoren und Leiter der staatlichen Hochschulen je angefangene 10000 eingeschriebene Studenten eine Stimme. Jeder Rektor oder Leiter kann seine Stimme nur geschlossen einem Bewerber geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

§ 3

(1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt, gilt für die Auswahl der Bewerber durch die Hochschule Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Studiengänge, die eine studiengangspezifische künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Absatz 1 die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze auf Grund der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und auf Grund des Grades der künstlerischen oder sportlichen Eignung vorgesehen werden; die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen sollen mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Der Grad der künstlerischen oder sportlichen Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt. Bis zu 10 vom Hundert der nach Satz 2 verfügbaren Studienplätze können den Bewerbern mit der besten künstlerischen oder sportlichen Eignung vorbehalten werden.

(3) Bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen (§ 87 WissHG; § 58 FHG) tritt abweichend von Absatz 1 bei